



Unsere Referenz: 73/520-BAV

Brüssel, 21. März 2007

Offizielle Stellungnahme der Schweizerischen Mission bei den EG

EU-Schweiz: Beihilfeentscheidung zu Unternehmensteuerregelungen

Die Europäische Kommission hat die schweizerischen Behörden über den von ihr am 13. Februar 2007 getroffenen Entscheid informiert, wonach sie der Meinung ist, dass gewisse Unternehmenssteuerregelungen der Schweizer Kantone staatliche Beihilfen darstellen, die nicht mit dem guten Funktionieren des Freihandelsabkommens von 1972 vereinbar sind.

In den bisherigen Gesprächen mit der Kommission haben die schweizerischen Behörden diese Argumentation zurückgewiesen (vgl. die entsprechende ausführliche Stellungnahme der Schweiz in der Beilage). Die wichtigsten Elemente der Schweizer Position können wie folgt zusammengefasst werden:

Erstens sind die Bestimmungen des Freihandelsabkommens (FHA) nur auf den Austausch von gewissen Waren zwischen der Schweiz und der EU und auf eventuelle Wettbewerbsverzerrungen bei diesem Austausch anwendbar. Nun ist es aber so, dass zwei der drei Kategorien von Unternehmen, die von spezifischen Steuerbestimmungen auf kantonaler Ebene profitieren (Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften), sich ihrem Statut gemäss weder dem Import noch dem Export von Waren von oder nach der Schweiz widmen dürfen. Und die Einkünfte der dritten Kategorie (gemischte Gesellschaften), so sie aus einer akzessorischen Handelstätigkeit in der Schweiz herrühren, unterliegen der normalen Besteuerung. Aufgrund dieser Tatsachen können die von der Kommission kritisierten kantonalen Steuerregelungen gar keine Verzerrung des Wettbewerbs in dem vom Freihandelsabkommen abgedeckten Warenhandel zur Folge haben und Artikel 23 des FHA kann somit in diesem Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Zweitens erklärt sich die Nicht-Anwendbarkeit des FHA auch daraus, dass sich die Wettbewerbsbestimmungen des FHA und des EG-Vertrages sowohl in Bezug auf ihren Wortlaut, ihre Zielsetzungen als auch in Bezug auf den Kontext, in dem sie stehen, unterscheiden. Sowohl der Europäische Gerichtshof wie auch die Europäische Kommission haben diese Tatsache bis anhin regelmässig betont. Ungeachtet dieser früheren Stellungnahmen überträgt die Kommission im jetzt vorliegenden Fall ihre Interpretation der in Bezug auf die staatlichen Beihilfen geltenden Bestimmungen des „acquis communautaire“ unmittelbar in den Zusammenhang des FHA, was nach Schweizer Auffassung die allgemein gültigen Grundsätze des Völkerrechts betreffend die Interpretation internationaler Verträge nicht berücksichtigt.

Die Schweiz bedauert, dass die Kommission in ihrer Entscheidung die Möglichkeit, zu Schutzmassnahmen im Sinne des FHA zu greifen, erwägt. Derartige Massnahmen – abgesehen von der Tatsache, dass sie unbegründet und unberechtigt wären - hätten unzweifelhaft beträchtliche Auswirkungen auf den Handelsaustausch zwischen den zwei Parteien, besonders mit den die Schweiz umgebenden Ländern und den nächsten Handelspartnern. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die Ausfuhren der Europäischen Union nach der Schweiz sich auf beinahe 80 Milliarden Euro jährlich belaufen. Die Schweiz ist demnach – nach den USA - der zweitbeste Kunde der Europäischen Union und beschert ihr darüber hinaus einen Handelsbilanzüberschuss von 15 Milliarden Euro.

Beilagen:

- Réponses concernant certaines règles de la fiscalité suisse applicables aux sociétés (9.3.2006)
- Compléments juridiques relatifs à la compatibilité de la décision de la Commission européenne du 13.2.2007